

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für Allgemeine und Vergleichende
Literaturwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für Allgemeine und Vergleichende Literaturwis- senschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 22. Mai 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 22. Mai 1997 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 6 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung für die Magisterprüfung (MPO) der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung sowie die fachspezifischen Festlegungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I setzt einen Prüfungsausschuss für den Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ein. Dieser besteht aus drei Hochschullehrer/innen, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem Studierenden im Hauptstudium. Es sollte nicht mehr als ein/eine Hochschullehrer/in aus einem Institut stammen. Den Vorsitz führt ein/e Professor/in, die/der dem Prüfungsausschuss des Ersten Hauptfachs zuarbeitet.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Fachs und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zur Prüfung. Er benennt den/die Studienfachberater/in.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 5. Oktober 1999 auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 BbgHG vom 20.5.1999 (GVBl. I S. 130)

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen der MPO.

(2) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- (a) Je ein Schein aus zwei thematischen Proseminaren aus unterschiedlichen Bereichen.
- (b) Die restlichen Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 10 der Studienordnung (4 Vorlesungen/Proseminare und 3 Übungen. Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Grundstudium belegt werden).
- (c) Nachweis über die Kenntnisse auf Universitätsniveau (Unicert 2 bzw. 3) in zwei modernen Fremdsprachen gemäß § 4 Abs. 1 der Studienordnung.
- (d) Nachweis über die erfolgte Studienfachberatung.

§ 4 Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 15-minütigen mündlichen Prüfung zu Themen aus den Bereichen des Studiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gemäß § 5 der Studienordnung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung gelten die Bestimmungen der MPO.

(2) Im Einzelnen sind folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen: Je ein Schein aus den beiden thematischen Hauptseminaren aus unterschiedlichen Bereichen, der Nachweis der Studienfachberatung sowie weitere Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 13 Studienordnung (2 Vorlesungen und ein Hauptseminar bzw. Kolloquium. Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Hauptstudium belegt werden).

§ 6 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung

- (1) Mündliche Prüfung und Klausur:
- eine 240-minütige Klausur aus einem der in der Studienordnung unter § 5 aufgeführten Bereiche;
 - eine 30-minütige mündliche Prüfung in zweien der von dem Thema der Klausur nicht erfassten Bereiche nach § 5 der Studienordnung.

(2) Die Wahl der Bereiche und Teilgebiete der einzelnen Prüfungsteile erfolgt in Absprache zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.